

16. Bebauungsplanentwurf "Laubusfeld, Stufe 2, tlw. Flur 1" im Ortsteil Haintchen;

hier: Beratung und Beschlußfassung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluß gemäß § 100 BauBG

23

- Drucksache Nr. 137 -

Beschluß Nr.: 303

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt, Am Kissel 1 a, 6250 Limburg/Lahn 1, mit Schreiben vom 20.06.1988 vorgebrachten "leichten Bedenken" mit folgender Begründung zurückzuweisen:

Begründung: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Laubusfeld, Stufe 2, tlw. Flur 1" umfaßt sowohl einen Schreinerei- als auch einen landwirtschaftlichen Betrieb. Aus diesem Grunde wurde in Abstimmung mit den Vertretern des RP-Gießen für das Gebiet ein "MD" gemäß § 5 BauNVO gewählt. Ausgehend von der DIN 18005 (Immissionsrichtwerte) sind sowohl für das MD-Gebiet als auch für das MI-Gebiet die max. Werte identisch (am Tag = 60 dBA; nachts 45 dBA)."

Beschluß Nr. 304:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Bebauungsplanentwurf "Laubusfeld, Stufe 2, tlw. Flur 1" im Ortsteil Haintchen mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung."

Für die Richtigkeit des Auszuges

Selters (Taunus), den 30. 9/88

Der Gemeindevorstand
i. A.

25 Anwesende